

# RS UVS Wien 1991/07/15 06/14/32/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.07.1991

## Rechtssatz

Wird aus Mangel an entsprechenden erwachsenen Arbeitskräften, die Beschäftigung der Jugendlichen entgegen der Bestimmungen der §§ 16 und 18 Abs 3 KJBG, bewußt in Kauf genommen so ist die Tat als erwiesen anzusehen.

## Schlagworte

Beschäftigung von Jugendlichen, Arbeitszeit, ununterbrochene Ruhezeit

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)